

Beschlussreifer Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen, mit der Qualifikationen festgelegt werden, die zur Ausübung von Erziehungsaufgaben im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen befähigen (Schulische Freizeit – Betreuungsverordnung)

Auf Grund des § 8 lit. j sublit. cc des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2015, wird verordnet:

Qualifikationen, die zur Ausübung von Erziehungsaufgaben im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen befähigen

§ 1. (1) Die Befähigung zur Ausübung von Erziehungsaufgaben im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen erfordert den Nachweis von

1. allgemeinen Qualifikationen in den Bereichen
 - a) „Erste Hilfe“ (§ 2),
 - b) „Freizeitpädagogik“ (§ 3) und
 - c) „schulrechtliche Grundlagen“ (§ 4) sowie
2. einer besonderen Qualifikation (§ 5).

(2) Die Befähigung gemäß Abs. 1 berechtigt zur Ausübung von Erziehungsaufgaben im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen.

Qualifikation im Bereich „Erste Hilfe“

§ 2. „Erste Hilfe Kurs“ nach den Vorgaben bekannter Rettungseinsatzorganisationen: Erfolgreicher Abschluss, Mindestausbildungsdauer 16 Stunden.

Qualifikation im Bereich „Freizeitpädagogik“

§ 3. Lehrgang gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 „Freizeitpädagogische Grundlagen“: Erfolgreicher Abschluss, mindestens 5 ECTS-Credits.

Qualifikation im Bereich „schulrechtliche Grundlagen“

§ 4. Lehrgang gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 „schulrechtliche Grundlagen“: Erfolgreicher Abschluss, mindestens 5 ECTS-Credits.

Qualifikationen im Bereich Bewegung und Sport

§ 5. Besondere Qualifikationen im Bereich Bewegung und Sport sind:

1. Bachelorstudium Lehramt im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ oder Bachelorstudium „Sport- und Bewegungswissenschaften“: Absolvierte Pflichtmodule im Ausmaß von mindestens 30 ECTS-Credits;
2. Lehrgang zur Ausbildung von Instruktorinnen und Instruktoressen, Trainerinnen und Trainern sowie Lehrerinnen und Lehrern an der Bundesanstalt für Leibeseziehung: Absolvierte Mindestausbildungsdauer 200 Stunden;
3. Schulen mit sportlichem Schwerpunkt: Erfolgreicher Abschluss sowie zusätzlich Lehrgang zur Ausbildung von Instruktorinnen und Instruktoressen, Trainerinnen und Trainern sowie Lehrerinnen und Lehrern an der Bundesanstalt für Leibeseziehung im Ausmaß von mindestens 150 Stunden.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. September 2015 in Kraft.